

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Stadt Lahr hat am 27.01.2020 in seiner öffentlichen Sitzung folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

S A T Z U N G

der Stadt Lahr/Schwarzwald über ein besonderes Vorkaufsrecht entlang der Schutter

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S.698) zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 27.01.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der städtebaulichen Zielsetzung der mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.10.2013 beschlossenen Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Gewässerrandstreifens für den Innenbereich der Schutter erlassen. Hierbei setzte der Gemeinderat die städtebauliche Zielsetzung fest, dass die nach der Bewerbung für die Landesgartenschau 2010 entwickelte Konzeption des „blauen Bandes“ der Schutter als besonderes städtebauliches Entwicklungsziel umgesetzt werden soll. Der Fluss soll mit diversen Maßnahmen für die Bürger der Stadt wieder erlebbar werden. Hierzu gehört u.a. die partielle Abflachung von Uferzonen und das langfristige Ziel einen möglichst durchgängigen Rad- und Fußweg entlang des Flusses herzustellen. Zur Sicherung der Durchführung dieser Maßnahmen und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird diese Satzung erlassen.

§ 1 Vorkaufsrecht

Für die in dem Geltungsbereiche dieser Vorkaufsrechtssatzung (§ 2) liegenden Grundstücken steht der Stadt Lahr ein besonderes Vorkaufsrecht nach der Bestimmung des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung ist in den acht beiliegenden, mit Plan 1 bis Plan 8 gekennzeichneten Lageplänen im Maßstab

1:1.000 dargestellt. Diese Lagepläne sind zeichnerische Bestandteile dieser Satzung. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die in den Lageplänen aufgeführten Flurstücke, die sich innerhalb der eingezeichneten roten Linie befinden. Die talseitige westliche Begrenzung wird durch die eingezeichnete grüne Linie im Plan 1 und die bergseitig östliche Begrenzung durch die eingezeichnete grüne Linie im Plan 8 festgesetzt. Zusätzlich sind die Flurstücke in tabellarischer Form in der Anlage A dieser Satzung (Stand: August 2019) aufgeführt. Ändern sich die Grundstücksverhältnisse oder -zuschnitte, so behält die Satzung dennoch ihre Wirksamkeit für die daraus eventuell neu gebildeten Flurstücke.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen: Lagepläne Plan1 bis Plan 8 und
Anlage A (Grundstücksverzeichnis)

Lahr/Schwarzwald, den

Der Oberbürgermeister
(Markus Ibert)
Lahr, Datum

Hinweise:

Hinweis zur Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO):

Entsprechend § 4 Abs. 4 GemO gilt die Satzung, sofern diese unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis zur Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 214 Baugesetzbuch (BauGB):

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Lahr, Stadtplanungsamt, Schillerstraße 23 geltend zu machen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass bei geltend gemachten Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie die Anschrift derjenigen Bürgerinnen und Bürger gespeichert werden.